

Gemeinwirtschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **21 (1929)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kursprivileg aufgenommen werden, wobei allerdings eine voll befriedigende Lösung nur im Zusammenhang mit einer Revision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gefunden werden könnte. Immerhin werden auch hier formulierte Vorschläge gemacht.

Wir begrüßen das Vorgehen der V. S. A., ist es doch dringend notwendig, dass die Gelder, die zu Fürsorgezwecken bereitgestellt werden, nicht in Zeiten schlechter Wirtschaftslage wieder im Betrieb verschwinden. Man hat nach dieser Hinsicht allerhand erlebt und sichernde Massnahmen ins Obligationenrecht aufzunehmen, dürfte sich sehr empfehlen.

Gemeinwirtschaft.

Genossenschaftliche Zentralbank.

Die vor Jahresfrist gegründete «Bank der Genossenschaften und Gewerkschaften» hielt am 20. Dezember eine ausserordentliche Generalversammlung ab. Es waren 161 Mitglieder vertreten mit 6313 Anteilscheinen (bei einem Anteilscheinkapital von insgesamt 6,445,000 Fr.). Verwaltungsratspräsident Jäggi widmete dem verstorbenen Genossen Dürr, der Mitglied des Verwaltungsrates gewesen war, einen Nachruf.

Zweck der ausserordentlichen Generalversammlung war eine Revision der Statuten betreffend die Firma und die Erweiterung des Mitgliederkreises. Die bisherige Firma hatte, da sie als zu lang befunden wurde, zu verschiedenerlei Abkürzungen geführt, was zu Verwechslungen und andern Unzukömmlichkeiten Anlass gab. Es wurde daher vom Verwaltungsrat beantragt, die Firma auf «Genossenschaftliche Zentralbank» umzuändern. Ferner hatte es sich als notwendig erwiesen, den Mitgliederkreis auszudehnen auf physische und andere als die bisher zugelassenen juristischen Personen. Doch haben diese Mitglieder ein beschränktes Stimmrecht. Die Genossenschaften und Gewerkschaften, welche die Bank gegründet haben, werden daher auch weiterhin einen bestimmenden Einfluss auf das Bankinstitut ausüben können. Die Generalversammlung nahm die ganze Statutenrevision einstimmig an.

Auf Vorschlag des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes wurde für Genossen Dürr Genosse Dr. Max Weber in den Verwaltungsrat gewählt. In der anschliessenden Sitzung des Verwaltungsrates wählte dieser Genossen Weber zum Vizepräsidenten.

Finanzpolitik.

Die Erwerbs- und Vermögenssteuern in der Schweiz.

Bekanntlich gibt es in der Schweiz für die nicht einmal 4 Millionen Einwohner 25 verschiedene Steuergesetzgebungen. Denn jeder Kanton ist souverän in seiner Steuerpolitik und nutzt seine Souveränität auch gebührend aus, so dass wir eine bunte Musterkarte von allen möglichen Steuersystemen haben. Allerdings haben sich mit der Zeit einige wichtige Grundsätze der Steuerpolitik ziemlich allgemein durchgesetzt, wenn auch in verschieden weit gehendem Masse, je nachdem ob Regierung und Parlament mehr oder weniger reaktionär eingestellt sind. So ist der Gedanke der Progression verwirklicht worden, wonach höhere Einkommen und Vermögen nicht mit dem gleichen, sondern mit einem höheren Prozentsatz belastet werden als die niedrigeren. So ist ferner heute allgemein anerkannt, dass das Besitzeinkommen